

RS OGH 1994/2/22 5Ob26/94, 5Ob125/94, 5Ob53/95, 5Ob327/99w, 5Ob51/00m, 5Ob2/03k, 5Ob164/05m, 5Ob104/

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.02.1994

Norm

GBG §136

Krnt FLG §110 Abs2

Tir FLG §84 Abs2

Tir FLG §84 Abs3

Oö LSG 1970 §4 Abs2

Rechtssatz

Für die Richtigstellung des Grundbuchs nach agrarischen Operationen, die an sich dem§ 136 GBG zu unterstellen wäre, besteht nun eine Besonderheit darin, daß sie von Amts wegen vorzunehmen ist (§ 47 Abs 2 FlVfGG; die Ausführungsgesetze der Länder - so auch § 84 Abs 2 Tir FLG - folgen dieser Vorschrift). Anträge der Beteiligten - auch der Agrarbehörde - haben daher in solchen Verfahren nur die Bedeutung von Anregungen. § 136 GBG ist in allen Fällen einer Grundbuchsberichtigung im Zuge agrarischer Operationen mit der Maßgabe anzuwenden, daß es keines förmlichen Ansuchens der Agrarbehörde bedarf; das Grundbuchsgericht hat sich allenfalls fehlende Eintragungsunterlagen von Amts wegen zu beschaffen (vgl SZ 35/69).

Entscheidungstexte

- 5 Ob 26/94

Entscheidungstext OGH 22.02.1994 5 Ob 26/94

- 5 Ob 125/94

Entscheidungstext OGH 25.10.1994 5 Ob 125/94

nur: Für die Richtigstellung des Grundbuchs nach agrarischen Operationen, die an sich dem § 136 GBG zu unterstellen wäre, besteht nun eine Besonderheit darin, daß sie von Amts wegen vorzunehmen ist. (T1)

- 5 Ob 53/95

Entscheidungstext OGH 28.03.1995 5 Ob 53/95

Vgl auch; Beisatz: Doch setzt das Tätigwerden des Gerichtes eine zielführende Initiative der Agrarbehörde, ein "Veranlassen" des Richtigstellungsverfahrens (sei es auch nur durch das Einsenden der notwendigen Unterlagen), voraus. (T2)

- 5 Ob 327/99w

Entscheidungstext OGH 15.06.2000 5 Ob 327/99w

Beisatz: Hier: Außerbücherlicher Eigentumserwerb infolge Zuteilung von Rechten nach § 4 Abs 1 und 2 LSGG iVm § 4 Abs 2 und 4 OÖ LSG 1970. (T3)

- 5 Ob 51/00m

Entscheidungstext OGH 26.09.2000 5 Ob 51/00m

Auch; Beisatz: Auch dem Vermessungsamt fehlt im Zusammenlegungsverfahren eine Antragslegitimation und daher eine Rekurslegitimation. (T4)

- 5 Ob 2/03k

Entscheidungstext OGH 11.02.2003 5 Ob 2/03k

Auch; Beisatz: Die Verbücherung der Ergebnisse agrarischer Operationen vollzieht nur deklarativ die Rechtsänderungen nach, die durch die Anordnungen der Agrarbehörde eingetreten sind. (T5)

Beisatz: Als weitere Besonderheit hat die Einschränkung des § 136 GBG zu entfallen, dass nur nachträglich (nach der unrichtigen Grundbucheintragung) eingetretene Rechtsänderungen berücksichtigt werden dürfen. (T6)

Beisatz: Eintragungsgrundlage für die Verbücherung der Ergebnisse agrarischer Operationen - für die dem Grundbuchsgericht als "Behelfe" alle relevanten Urkunden der Agrarbehörde zur Verfügung zu stellen sind (vgl. § 13 Abs 2 AllgGAV) - ist primär der rechtskräftige Zusammenlegungsplan bzw. Zusammenlegungsbescheid. (T7)

- 5 Ob 164/05m

Entscheidungstext OGH 04.11.2005 5 Ob 164/05m

nur T1; Beis wie T5; Beis wie T6; Beis wie T2

- 5 Ob 104/11x

Entscheidungstext OGH 26.05.2011 5 Ob 104/11x

Vgl; Beis wie T5; Beis wie T6; Beisatz: Diese Lösung ist auf andere Fallgestaltungen nicht erweiterbar (siehe Hoyer in NZ 2003/578 [GBS1g] zu 5 Ob 2/03k). (T8)

- 5 Ob 216/16z

Entscheidungstext OGH 23.01.2017 5 Ob 216/16z

Vgl auch

- 5 Ob 104/17f

Entscheidungstext OGH 20.11.2017 5 Ob 104/17f

Vgl auch; Beis wie T5; Beisatz: Hier: § 110 Abs 2 K?FLG. (T9)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0061103

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

07.07.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at